SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/1893**
20. Wahlperiode 20.02.2024

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesblindengeld

1. Wie viele Menschen erhalten in Schleswig-Holstein das Landesblindengeld? (Bitte nach Altersgruppen aufschlüsseln)

   Antwort: Im Jahr 2022 erhielten in Schleswig-Holstein insgesamt 2.960 Menschen Landesblindengeld. 90 Leistungsberechtigte waren jünger als 18 Jahre und 2.870 Leistungsberechtigte 18 Jahre und älter. Weitere altersgruppendifferenzierte Erhebungen bestehen nicht; Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor.

2. Wie viele Menschen erhalten aufgrund von Pflegeleistungen nach §§ 36-38 des SGB XI ein reduziertes Landesblindengeld?

   Antwort: Hierzu liegen keine Auswertungen vor. Rückschlüsse lassen sich lediglich aus der Zahl der Blindengeldempfangenden mit Pflegegrad oder als Bewohnende von Pflegeheimen ziehen. 1.551 Menschen erwachsene Menschen haben einen Pflegegrad bzw. leben im Pflegeheim und erhalten in

Schleswig-Holstein Blindengeld. Im Bereich der unter 18-jährgen Leistungsberechtigen erhalten insgesamt 79 Personen Landesblindengeld, denen ein Pflegegrad zuerkannt wurde oder die in einem Heim leben.

3. Warum wird das Landesblindengeld bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad reduziert, auch wenn die Begründung für den Pflegegrad nichts mit der Erblindung zu tun hat?

   Antwort: Nach den Bestimmungen des Landesblindengeldgesetzes wird das Blindengeld nicht bei Pflegebedürftigkeit reduziert, sondern wenn Pflegeleistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
   Leistungen nach dem SGB XI werden pauschal bei Pflegebedürftigkeit erbracht, die sich ganz oder teilweise mit dem Bedarf wegen blindheitsbedingter Einschränkungen decken, für die auch Blindengeld geleistet wird. Leistungen nach dem SGB XI sind nach der gesetzgeberischen Wertung daher pauschal anteilig beim Blindengeld anzurechnen.

4. Warum wird davon ausgegangenen, dass sich die behinderungsbedingten Mehraufwendungen ab Pflegegrad 2 und aufsteigend reduzieren?

   Antwort: Je höher der Pflegegrad ist, desto höher sind auch die Leistungen der Pflegeversicherung. Die in Antwort 3 beschriebene Zweck- und Deckungsgleichheit der Pflegeleistungen und des Blindengelds und die damit verbundene blindheitsbedingte Bedarfsdeckung – vor allem im Bereich der Betreuungsleistungen – nimmt bei höheren Pflegegraden und entsprechend höheren Leistungen der Pflegeversicherung einen größeren Anteil ein.

5. Wird das Landesblindengeld auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie das Bürgergeld angerechnet? Wenn ja, wie?

   Antwort: Nein, Landesblindengeld wird aufgrund der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesblindengeldgesetz als Einordnungshilfe in die Gesellschaft gezahlt. Gem. § 83 Abs. SGB XII sind Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. § 11a Abs. 3 SGB II regelt die Freilassung von Landesblindengeld entsprechend für den Bezug von Bürgergeld.